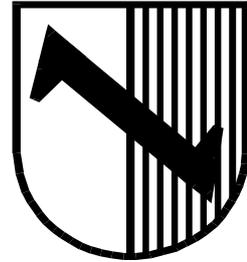


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 22

Halberstadt, den 16.12.2021

Nummer 20/2021

Inhalt

- **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Halberstadt**
- **Amtliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2022 der Stadt Halberstadt**
- **Haushaltssatzung der Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2022**
[Beschluss Nr. 359 (VII/2019-2024)]
- **Widerruf der Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten vom 13.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halberstadt am 22.04.2021**

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Halberstadt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 10.01.2022 bis 18.01.2022 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2022 mit Schreiben vom Dezember 2021 abgesehen.

Die Einsichtnahme der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Halberstadt für das Jahr 2022 ist nach Terminabsprache unter der Telefonnummer: 03941/551200 möglich. Der Termin findet unter Einhaltung der gültigen Corona- Regeln statt.

Halberstadt, den 16.12.2021




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2022 der Stadt Halberstadt

Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 10.01.2022 bis 17.01.2022 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist nach Terminabsprache unter der Telefonnummer: 03941/551200 möglich.

Der Termin findet unter Einhaltung der gültigen Corona- Regeln statt.

Halberstadt, den 16.12.2021




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 100 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	76.535.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	81.391.500 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.877.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.134.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.693.100 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.693.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	284.800 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.786.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 6.000.800 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.575.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für die Stadt Halberstadt einschließlich ihrer Ortsteile für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |

2. für die Gewerbesteuer

420 v. H.

Halberstadt, den 15.12.2021



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Widerruf der Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten vom 13.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halberstadt am 22.04.2021

Die Allgemeinverfügung vom 13.04.2021 zur Festlegung der Sonntagsöffnungen am 19.12.2021 für die Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Halberstadt (Verkaufsstellen der Straßen innerhalb der Anlage 1 der Verfügung vom 13.04.2021) wird hiermit widerrufen. Die Verkaufsstellen dürfen an diesem Tag nicht geöffnet sein.

Es wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Begründung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) (VwVfG) kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eintretender Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Der „Halberstädter Weihnachtsmarkt 2021“ als anlassgebende Veranstaltung wurde aufgrund der aktuellen Entwicklung in Sachen Coronavirus am 01.12.2021 geschlossen.

Da der besondere Anlass, der für die Erlaubnis der Sonntagsöffnung gemäß des § 7 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006, GVBl. LSA S. 528, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. S. 28,31) erforderlich ist, damit weggefallen ist, darf eine Sonntagsöffnung am 19.12.2021 nicht erfolgen. Die Verkaufsstellen sind somit geschlossen zu halten. Zudem wäre das öffentliche Interesse an dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Sonntagsruhe gefährdet, da ohne Widerruf eine Sonntagsöffnung erfolgen könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80, Abs. 2, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das öffentliche Interesse der Öffentlichkeit am verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Sonntagsruhe und der Einhaltung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und somit an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraumes bis zum Termin der nunmehr nicht mehr genehmigten Sonntagsöffnung, würde im Falle eines Widerspruchs und einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,

3. durch eine De-Mail in der Sendervariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@halberstadt.de-mail.de erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können unter www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html eingesehen werden.

Halberstadt, den 15.12.2021



Daniel Szarata
Oberbürgermeister